

RICHTLINIEN ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)) für die Stadt Herten ab 01.08.2025



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister
V.i.S.d.P.: Julia Klein | Jugendamt | Frühkindliche Bildung
Kurt-Schumacher-Straße 2 | 45699 Herten
Design und Druck: Eigendruck | Stadtdruckerei Herten
Auflage: 50
Veröffentlichung: September 2025

INHALT

1. PRÄAMBEL	2
2. QUALITÄTSSICHERUNG/ EIGNUNG	2
3. QUALIFIZIERUNG DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN	5
4. ERTEILUNG, VERSAGUNG UND RÜCKNAHME DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE	6
4.1 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
4.2 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
5. KOSTENERSTATTUNG	8
5.1 Festsetzung der Geldleistung	8
5.2 Verpflegungsgeld	8
5.3 Vergütung bei Randzeitenbetreuungen und Betreuungen am Wochenende	9
5.4 Vergütung bei Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege	9
5.5 Vergütung für Vor- und Nachbereitung und Dokumentationen	9
5.6 Ausfallzeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson	9
5.7 Ausfallzeiten durch Urlaub der Kindertagespflegeperson	10
5.8 Meldung Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson	10
5.9 Ausfallzeiten des Tagespflegekindes	10
5.10 Vertretung bei Ausfallzeiten	10
5.11 Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen	11
5.12 Unfallversicherung und Alterssicherung	11
5.12.1 Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen	11
5.12.2 Alterssicherung für Kindertagespflegepersonen	11
5.13 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Kindertagespflegepersonen	12
5.14 Unfallversicherungen für Tagespflegekinder	12
6. HAUSTIERHALTUNG IN KINDERTAGESPFLEGE	12
7. MITWIRKUNGSPFLICHT	13
8. ÜBERPRÜFUNG	13
9. RÜCKZAHLUNGSPFLICHT	13
10. INKRAFTTRETEN	13

1. PRÄAMBEL

Die vorliegenden städtischen Richtlinien zur Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen richten sich vorrangig an Kindertagespflegepersonen und stellen verbindliche Rahmenregelungen für eine qualitativ hochwertige, rechtlich abgesicherte und verlässliche Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege dar. Die Richtlinien, in der aktualisierten Fassung, berücksichtigen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes NRW.

Die auf kommunaler Ebene getroffenen Absprachen mit den Kindertagespflegepersonen sowie die durch die örtliche Politik beschlossenen Grundsatzentscheidungen werden hierin abgebildet. Die Richtlinien dienen damit weiterhin als transparente und verlässliche Grundlage für alle Beteiligten, um die Qualität, Sicherheit und Verlässlichkeit der Kindertagespflege im Sinne des Kindeswohls zu sichern und weiterzuentwickeln.

Diese Richtlinie wird ab dem 01.08.2026 in einer Satzung aufgehen.

Im Rahmen der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Herten vom 23.06.2025 wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Zur endgültigen Satzungsarbeitung wird die Verwaltung ein Beteiligungsverfahren unter Beteiligung der Hertener Kindertagespflegepersonen sowie des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen durchführen.“

2. QUALITÄTSSICHERUNG/ EIGNUNG

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sollen sich Kindertagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson findet eine Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson durch die Stadt Herten, Jugendamt – Fachberatung Kindertagespflege – statt. Hierzu werden persönliche Gespräche mit den jeweiligen Fachberatungen in den Räumlichkeiten des Jugendamts sowie in den für Kindertagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten (z. B. Haushalt der Kindertagespflegeperson) geführt. Dabei werden die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen überprüft. Die Überprüfung der persönlichen Voraussetzung umfasst die persönliche Eignung (u. a. psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII), Fähigkeit zur liebevollen, verantwortungsvollen Betreuung und Förderung von Kindern), die fachliche Qualifikation (u. a. Nachweis einer Qualifikation zur Kindertagespflege und Fortbildungsnachweise) sowie die gesundheitliche Eignung (ärztliches Attest und Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz). Bei der Überprüfung der räumlichen Voraussetzung stehen folgende Aspekte im Fokus: kindgerechte Räumlichkeiten, Ausstattung, Hygiene und Sicherheit.

Zusätzlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die seelische, körperliche und geistige Eignung zur Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) ist von der Kindertagespflegeperson vorzulegen und wird von der Fachberatung Kindertagespflege gesichtet. Bei Betreuung im eigenen Haushalt betrifft dies darüber hinaus alle Personen über 18 Jahren, die ebenfalls in dem Haushalt leben und/oder regelmäßig Kontakt mit den Tagespflegekindern haben. Um die in Kindertagespflege erforderliche körperliche und psychische Belastbarkeit in höherem Alter nachzuweisen, ist ab dem gesetzlichen Rentenalter jährlich eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Pflegeurlaubnis wird für mindestens fünf Jahre erteilt. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand verkürzt werden. Bei Neubeantragung auf Erteilung einer Pflegeurlaubnis ist ebenfalls ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung sowie für ein erweitertes Führungszeugnis sind von den Kindertagespflegepersonen selbst zu übernehmen.

3. QUALIFIZIERUNG DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

- I. Kindertagespflegepersonen müssen über eine angemessene – in Lehrgängen erworbene – Qualifikation verfügen, um den hohen Anforderungen an ihre Tätigkeit gerecht zu werden (§ 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KiBiz).
- II. Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung verfügen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Dieses beinhaltet aktuell 300 Unterrichtseinheiten. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig sind, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB.

Zusätzlich muss ein neun Unterrichtsstunden umfassender Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden, der alle zwei Jahre aufgefrischt wird. Finanziert wird dieser über Gutscheine der Unfallkasse. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit muss die zukünftige Kindertagespflegeperson diesen Kurs selbst bezahlen.

- III. Die Kindertagespflegeperson muss die Vereinbarung zum Kinderschutz der Stadt Herten (in der jeweils gültigen Fassung) einhalten und unterschreiben. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, aktiv zum Schutz von Kindern für Gefährdung beizutragen. Sie erkennt damit die innerhalb der Vereinbarung geregelten Verfahrensabläufe der Stadt Herten an und erklärt sich bereit, bei Verdachtsfällen sensibel, verantwortungsvoll und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu handeln – insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen relevanten Stellen.
- IV. Alle Kindertagespflegepersonen, die durch die Stadt Herten, Jugendamt – Fachberatung Kindertagespflege vermittelt werden, sind verpflichtet, sich regelmäßig über aktuelle Neuerungen in der Kindertagespflege zu informieren. Darüber hinaus sind Kindertagespflegepersonen nachweispflichtig, bezüglich der gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 KiBiz geregelten wahrgenommenen Fortbildungsangebote, mindestens fünf Stunden jährlich. Dies dient der Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege. Hierzu bietet u. a. die Fachberatung Kindertagespflege unterjährig Fortbildungen an.

Als Alternative zu den Fortbildungsangeboten der Fachberatung Kindertagespflege besteht die Möglichkeit an Fortbildungen und Fachtagen anderer Träger teilzunehmen. Bei extern belegten Fortbildungen ist ein Nachweis bei der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Die entsprechenden Nachweise sind bis zum 31.07. eines laufenden Kindergartenjahres einzureichen.

Gesprächskreise und Feste, die durch die Fachberatung organisiert werden, gelten nicht als Fortbildung.

Alle zwei Jahre besteht eine Fortbildungspflicht zu folgenden genannten Themen:

- Erste-Hilfe-Kurs am Kind (ab Säuglingsalter)
- Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII

4. ERTEILUNG, VERSAGUNG UND RÜCKNAHME DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII obliegt die Zuständigkeit für die Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Pflegeerlaubnis dem Jugendamt als örtlicher Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Herten, erteilt werden.

4.1 ERTEILUNG DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

- I. Werden ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).
- II. Die Erteilung der Erlaubnis ist entgeltfrei. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist (siehe Punkt 2 und 3 der Richtlinie). Die Eignungskriterien zur Erlangung der Pflegeerlaubnis erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Absatz 3 SGB VIII).

In diesem Rahmen ist die konstruktive Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Herten unerlässlich.

- III. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die von der Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder vorgesehenen Räume überprüft. Räumliche Veränderungen, die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Herten mitzuteilen. Sie unterliegen der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis weiterhin gegeben sind.
- IV. Die Erlaubnis befugt gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Absatz 2 KiBiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt sowie im Bedarfsfall an weitere Bedingungen geknüpft werden. Gemäß § 22 Absatz 2 KiBiz ist ferner die Betreuung von maximal acht Kindern möglich, dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- V. Darüber hinaus kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung für bis zu zehn fremde Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden (§ 22 Absatz 2 KiBiz). Hierfür bedarf es eines Nachweises, dass die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert hat oder sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist. Auch hierbei ist zu beachten, dass eine Betreuung von mehr als fünf Kindern gleichzeitig nicht gestattet ist (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KiBiz).
- VI. Bei einer gewünschten Verlängerung der Pflegeerlaubnis muss diese von der Kindertagespflegeperson sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Herten beantragt werden.

4.2 VERSAGUNG/ RÜCKNAHME DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

- I. Die Versagungsgründe gemäß § 17 AG-KJHG NRW in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.
Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn
- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
 - b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder des oder der Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
 - c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder des oder der Jugendlichen nicht gefährdet ist,
 - d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
 - e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
 - f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder der oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.
- II. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Absatz 5 SGB VIII in Verbindung mit §§ 17, 18 AG-KJHG NRW zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über eine erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt der Stadt Herten, Fachberatung Kindertagespflege, die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (vgl. § 22 Absatz 8 KiBiz in Verbindung mit § 43 Absatz 5 SGB VIII). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf bzw. wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung von Anfang an nicht gegeben waren, leitet das Jugendamt gemeinsam mit der für die Kindertagespflegepersonen zuständigen Fachberatungsstelle einen Prüfprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben bzw. zurückgenommen.

5. KOSTENERSTATTUNG

Der Aufwendersersatz für die Kindertagespflegeperson wird unterteilt in:

1. Materielle Aufwendungen können sein (Sachkosten):

- Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Strom sowie Steuern und Abgaben bei Wohneigentum
- Aufwendungen für zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Aufwendungen für Mobiliar (z. B. Hochstuhl, Kinderbett, Autositz),
- Aufwendung für einen Zusatz zur privaten Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

2. Kosten der Erziehung (Anerkennung der Förderleistung)

5.1 FESTSETZUNG DER GELDLEISTUNG

Die Höhe der monatlichen Vergütung bemisst sich an den vom Jugendamt der Stadt Herten bewilligten und vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden.

Ab 01.08.2025 erfolgt die jährliche Anpassung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz.

Die Geldleistungen betragen ab dem 01.08.2025 6,45 € pro Kind und Betreuungsstunde. Hiervon entfallen 1,87 € auf die Sachleistungen und 4,58 € auf die Erziehungsleistungen. Ab 01.08.2026 erfolgt die jährliche Anpassung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz.

Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich.

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII wird ab dem Antragseingang beim Jugendamt der Stadt Herten, frühestens ab dem ersten Tag des Betreuungsbegins, gewährt und schließt die Zeit der Eingewöhnung des Kindes mit ein.

Die Betreuung sollte in der Regel zum ersten Tag eines Kalendermonats beginnen und zum letzten Tag eines Monats enden. Sollte der Betreuungsbegins bzw. das Betreuungsende von dieser Regelung abweichen, erfolgt eine tagesscharfe Berechnung der Geldleistung. Eine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum vor Antragseingang ist ausgeschlossen.

Zum Nachweis über die Höhe der zu gewährenden laufenden Geldleistung ist die Kindertagespflegeperson auf Verlangen des Jugendamtes verpflichtet, den mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrag vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I). Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

5.2 VERPFLEGUNGSGELD

Kindertagespflegepersonen in Herten sind berechtigt, zur Finanzierung der Mahlzeiten ab dem 01.08.2025 ein Entgelt in Höhe von 3,10 € pro tatsächlichen Betreuungstag und Kind zu erheben. Unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz erfolgt seit dem 01.08.2023 eine regelmäßige Erhöhung des zulässigen Entgelts.

5.3 VERGÜTUNG BEI RANDZEITENBETREUUNGEN UND BETREUUNGEN AM WOCHENENDE

Erhöhte Tagespflegesätze (aktuell: 1,00 € pro Kind und Betreuungsstunde; Stand: 2025) fallen an bei Randzeitenbetreuungen (vor 7 Uhr und nach 16 Uhr), die ergänzend zu Vollzeitbetreuungen in Einrichtungen oder der Offenen Ganztagschule geleistet werden und bei Betreuungen am Wochenende:

- Randzeitenbetreuung vor dem Kindergarten oder der Schule
- nach Vollzeitbetreuungen in Einrichtungen oder der offenen Ganztagschule
- bei ausschließlichen Betreuungen am Abend, wenn z. B. ein alleinerziehender Elternteil eine Abendschule besucht
- sämtliche Betreuungen an Samstagen und Sonntagen

Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22 Uhr – 6 Uhr (acht Stunden) als Bereitschaftsdienst gerechnet. Es werden zwei Betreuungsstunden berücksichtigt. Über die Vergütung entscheidet das örtliche Jugendamt. Für die Randzeitenbetreuung sind in der Regel Stundenzettel zu führen und dem Jugendamt der Stadt Herten, Fachberatung Kindertagespflege, vorzulegen.

5.4 VERGÜTUNG BEI BETREUUNG VON KINDERN MIT ERHÖHTEM FÖRDERBEDARF ODER PFLEGEAUFWAND IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Bei Betreuung von Kindern mit attestiertem Förderbedarf oder erhöhtem Pflegeaufwand in Kindertagespflege ist durch die wesentlich höheren Anforderungen an die Kindertagespflegeperson eine gesonderte Bezahlung erforderlich. In den jeweiligen begründeten Einzelfällen erfolgt eine Re-Finanzierung der Verbesserung des Betreuungsschlüssels, in Form der Gewährung eines bis zu doppelten Stundensatzes bei gleichzeitiger Platzreduzierung um ein Kind. Über die Vergütung entscheidet das örtliche Jugendamt.

5.5 VERGÜTUNG FÜR VOR- UND NACHBEREITUNG UND DOKUMENTATIONEN

Die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben – gem. § 9 Absatz 1 KiBiz – einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Betreuungsjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Bei Dokumentation bedarf es einer Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes, erfolgt bestenfalls eine erste Information über den aktuellen Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit den laufenden Geldleistungen (§ 24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz).

5.6 AUSFALLZEITEN DURCH KRANKHEIT DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Im Falle von Ausfallzeiten, hier insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegeperson, ist die Person mitteilungsspflichtig gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege, Stadt Herten. Die Mitteilung erfolgt telefonisch oder schriftlich (digital per E-Mail).

Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege wegen vorübergehender Krankheit der Kindertagespflegeperson wird die monatlich laufende Geldleistung für bis zu 20 Betreuungstage je Kindergartenjahr weitergewährt. Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage.

5.7 AUSFALLZEITEN DURCH URLAUB DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Die Kindertagespflegeperson hat bei fünf Betreuungstagen pro Woche Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen für die Dauer von maximal 27 Betreuungstagen je Kindergartenjahr. Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage.

Berechnungsgrundlage des anteiligen Urlaubsanspruchs:

$(27/5) \times \text{Anzahl Arbeitstage je Woche}$

Der geplante Urlaub ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatung schriftlich (per E-Mail und/oder postalisch) durch den entsprechenden Vordruck bis zum 31.10. eines Kindergartenjahres einzureichen.

5.8 MELDUNG AUSFALLZEITEN DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Im Falle von angefallenen Ausfallzeiten während eines Kita-Jahres erfolgt eine Mitteilung an die Fachberatung Kindertagespflege. Der entsprechende Vordruck ist unterschrieben und rückwirkend zum 31.07. einzureichen.

5.9 AUSFALLZEITEN DES TAGESPFLEGEKINDES

Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege wegen vorübergehender Krankheit oder Urlaub des Tagespflegekindes wird die monatliche Leistung für bis zu 20 Betreuungstage weitergewährt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes sind der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Herten zur Kenntnis und zur Prüfung mitzuteilen, wenn:

- die Fehlzeiten des Tagespflegekindes einen Umfang von 20 zusammenhängenden Betreuungstagen überschreiten
- die Fehlzeiten des Tagespflegekindes unbegründet sind, also weder Urlaub noch Krankheit darstellen und einen Umfang von 10 Betreuungstagen überschreiten

Das Ergebnis dieser Prüfung ist Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Dies hat keine Auswirkungen auf den zu zahlenden Elternbeitrag.

5.10 VERTRETUNG BEI AUSFALLZEITEN

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Eine Kindertagespflegeperson kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson als Ausfallvertretung tätig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist und über eine Pflegeerlaubnis verfügt.

Die Anzahl der betreuten Kinder darf die in der Pflegeerlaubnis genannten Anzahl nicht überschreiten.

Die Ersatzbetreuung wird als Doppelzahlung für maximal 20 Betreuungstage erstattet. Eine individuelle Weiterzahlung der Vertretungsperson erfolgt in Absprache mit der Fachberatung.

5.11 ERSTATTUNG ZU UNRECHT ERHALTENER LEISTUNGEN

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Leistungen ganz oder anteilig zu erstatten, wenn diese zu Unrecht oder auf Grundlage unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben gewährt wurden. Dies gilt insbesondere bei:

- Wegfall der Voraussetzungen für die Förderung nach § 23 SGB VIII
- fehlerhaften Angaben im Zusammenhang mit der Abrechnung
- nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung (z. B. Betreuungsausfall ohne Mitteilung)
- rückwirkender Korrektur der Anspruchshöhe durch geänderte Einkommensverhältnisse

5.12 UNFALLVERSICHERUNG UND ALTERSSICHERUNG

Nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.

5.12.1 UNFALLVERSICHERUNG FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Die Versicherungssumme ist einkommensunabhängig.

Ein Jahresbeitrag, dessen Höhe sich in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Einkommen der Kindertagespflegeperson befindet, ist stets rückwirkend für das Kalenderjahr fällig. Die Angemessenheit des Beitrags wird anhand des Einkommensteuerbescheids des betreffenden Jahres oder anhand der jährlichen Auflistung der bezogenen Geldleistungen für Kindertagespflege geprüft. Bei entsprechendem Nachweis wird der Beitrag erstattet.

Für nicht selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) zuständig. Der Jahresbeitrag ist hier stets im Voraus für das Kalenderjahr fällig.

5.12.2 ALTERSSICHERUNG FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz wird auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur jeweils gültigen Höchstgrenze monatlich übernommen. Die Beiträge zur Alterssicherung sind kinderbezogene Leistungen. Als selbstständig Tätige sind Kindertagespflegepersonen nicht an die gesetzliche Rentenversicherung gebunden. Wahlweise können entweder Zahlungen in die gesetzliche Rentenkasse oder anderen Formen der Alterssicherung anerkannt werden.

Zum Beispiel:

- Kapitallebensversicherung auf Rentenbasis,
- private Alterssicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Rente,
- Rentensparmodelle wie z. B. Riester oder Rürup

Sind Kindertagespflegepersonen ab dem 01.01.2009 rentenversicherungspflichtig, werden die hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu der einkommensgerechten Beitragszahlung erstattet. Sind Kindertagespflegepersonen nicht rentenversicherungspflichtig, kann auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer freiwilligen Altersvorsorge, wahlweise entweder Zahlungen in die gesetzliche Rentenkasse oder andere Formen der Alterssicherung, anerkannt werden. Nachgewiesene Beiträge können bis zur Hälfte der jeweils gültigen Höchstgrenze (zurzeit 18,6 %) Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung monatlich übernommen werden. Die Beiträge zur Alterssicherung sind kinderbezogene Leistungen.

5.13 KRANKENVERSICHERUNG UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Ab einem zu versteuernden Gewinn nach den jeweilig geltenden Grenzen (in 2025 von 556,00 €) müssen Kindertagespflegepersonen eigenständig Beiträge zu einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung bezahlen. Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII werden die hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Seit 01.01.2025 gilt eine einheitlich niedrige Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2025: 1.248,33 €), falls keine höheren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden.

Bei Nachweis einer zusätzlichen Krankengeldversicherung ab dem 43. Tag wird auch dieser erhöhte Betrag der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet.

5.14 UNFALLVERSICHERUNGEN FÜR TAGESPFLEGEKINDER

Gemäß §§ 2 Absatz 1 Nummer 8 a und 128 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII sind Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden, gesetzlich unfallversichert.

6. HAUSTIERHALTUNG IN KINDERTAGESPFLEGE

Die Haltung von Haustieren in den für die Kindertagespflege genutzten Räumen ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch einer vorherigen Prüfung durch die Fachberatung des Jugendamts. Tierhaltung ist der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsvertrag mit den Eltern schriftlich zu dokumentieren.

Für Tiere, wie zum Beispiel Hunde, Katzen, Kleinsäuger oder Vögel mit Außenkontakt, behält sich die Fachberatung Kindertagespflege vor, bei berechtigtem Interesse zum Schutz der zu betreuenden Kinder, die Vorlage eines aktuellen Impfausweises des betroffenen Tieres einzufordern. Dabei werden u. a. die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) für Tiere in Gemeinschaftseinrichtungen vom 06.01.2025 beachtet.

Vor dem Hintergrund des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist sicherzustellen, dass mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Tiere frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Bei Haltung von Hunden ist der Fachberatung Kindertagespflege zusätzlich ein pädagogisch und organisatorisch schlüssiges Konzept vorzulegen, das darlegt, wie der Hund im Betreuungsalltag sicher und verantwortungsvoll integriert oder getrennt wird.

Die Haltung von gefährlichen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen gemäß dem Landeshundegesetz NRW ist in der Regel nicht mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vereinbar.

7. MITWIRKUNGSPFLICHT

Während der laufenden Betreuung in Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, welche die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sowie die Betreuung des Kindes betreffen, der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit (Stundenänderungen sind nur zu Beginn eines Monats möglich)
- Meldung ungenutzter Betreuungszeiten
- Meldung von Nebentätigkeiten
- Änderungen im Konzept
- Anschaffung von Haustieren
- Bei der Betreuung im eigenen Haushalt: Veränderungen der im eigenen Haushalt lebenden Personen (z. B. Person erreicht das 18. Lebensjahr; volljährige Person zieht in den Haushalt)
- Anwesenheit anderer Personen im Haushalt (z. B. Praktikantinnen oder Praktikanten, Haushaltshilfen) während Betreuungszeiten
- Einkommensveränderungen
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Meldung gem. Ziff. 5.9 (Ausfallzeiten des Tagespflegekindes)

8. ÜBERPRÜFUNG

Das Jugendamt behält sich vor, die Einhaltung der Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stichprobenartig zu überprüfen. Falls die Kindertagespflegeperson oder die Erziehungsberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur Einstellung der öffentlichen Förderung in Kindertagespflege und, soweit es in diesem Zusammenhang zu einer Überzahlung von Geldleistungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

9. RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Der Erstattungsanspruch wird im Einzelfall geprüft.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien in der vorliegenden Fassung treten zum 01.08.2025 in Kraft.

